

Betriebssatzung für den **Eigenbetrieb Breitbandversorgung** der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der zum 01.01.2019 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 29. Februar 2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei dem Aufbau der Breitbandinfrastruktur in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald zu unterstützen.
2. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist über den Eigenbetrieb Mitglied beim Zweckverband Breitband des Schwarzwald-Baar-Kreises. Des Weiteren kann er Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt ein Breitbandnetz im Stadtgebiet und hat dies langfristig verpachtet. Nach Ablauf der Pachtzeit steht die weitere Verpachtung im Ermessen des Eigenbetriebs und er kann die Nutzung verpachten.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandversorgung Furtwangen“. Er hat seinen Sitz in Furtwangen.

§ 3

Stammkapital und Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung - HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
2. Das Stammkapital beträgt 1.911.042,60 Euro
(in Worten: einmillionneunhundertelftausendzweiundvierzig Euro und sechzig Cent).

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, die Betriebsleitung und der Bürgermeister.

§ 5
Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 6
Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.
Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Technische und Umweltausschuss des Gemeinderates der Stadt Furtwangen im Schwarzwald mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden wahr.
2. Für die Bestellung der Mitglieder und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet, bezogen auf den Eigenbetrieb, über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einem Wert im Einzelfall ab 6.000 Euro,
 - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Investitionen (über- oder außerplanmäßige Ausgaben), bei einem Wert im Einzelfall ab 3.000 Euro,
 - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind. Sie liegen vor, wenn sie im Einzelfall mehr als 5 % der gesamt veranschlagten Aufwendungen betragen,
 - d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, bei einer Vergabesumme im Einzelfall ab 26.000 Euro,
 - e) den Erlass und die Niederschlagung fälliger Ansprüche, wenn sie im Einzelnen mehr als 3.000 Euro betragen,
 - f) die Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlicher Vergleiche, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 3.000 Euro beträgt,
 - g) Miet- und Pachtverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen mit einer Jahresmiete ab 3.000 Euro,
 - h) den Verkauf von beweglichen Sachen ab 3.000 Euro Wert im Einzelfall,
 - i) die Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen des Eigenbetriebs
 - j) Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zum Betrag von 53.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

5. Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Betriebsausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels der Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
6. Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen des Betriebsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
7. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§7 Betriebsleitung

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung (§ 4 EigBG) bestellt.
2. Die Betriebsleitung hat die Zielvorgaben des Gemeinderates und des Betriebsausschusses zu beachten.
3. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werkausschuss zuständig ist. Dazu gehören, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
4. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister laufend über die Geschäftsentwicklung zu unterrichten und den Werkausschuss mindestens halbjährlich (Finanzstatus) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Investitionen zu unterrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 29. Februar 2023

Josef Herdner
Bürgermeister